

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan 48. Änderung der Gemeinde Trittau

Für den Bereich:
westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg,
südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B404



Vorentwurf

17.06.2021 (Gemeindevertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	2
2 Anlass und Ziele	3
3 Standortalternativenprüfung	3
4 Übergeordnete Planungen.....	7
5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	9
5.1 Flächennutzungen.....	9
5.2 Natur und Landschaft.....	11
5.3 Erschließung.....	11
5.4 Lärmimmissionen.....	12
5.5 Ver- und Entsorgung.....	13
5.6 Denkmalschutz	13
5.7 Altlasten / Kampfmittel	13
5.8 Flächenangaben.....	14
6 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	14

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Aufstellungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Rettungszentrum“.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau ist seit dem 28.10.1976 wirksam.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 verwendet.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Der Umweltbericht wird von Bartels Umweltplanung, Hamburg, erstellt.

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von ca. 4,5 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich im Kreis Stormarn im westlichen Bereich der Gemeinde Trittau.

Die direkte Umgebung ist weitestgehend von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. An das Plangebiet angrenzend verläuft die Nord-Süd Verbindung der *Bürgerstraße/ Gadebuscher Straße*, über die in Richtung Norden Einkaufsmöglichkeiten sowie Bildungseinrichtungen und Gewerbegebiete zu erreichen sind.

Im Norden schließt die *Bürgerstraße* an die *Großenseer Straße* (L93) an, welche einen direkten Anschluss an die B 404 bietet. In Richtung Süden schließt die *Gadebuscher Straße* an das südwestliche Gemeindegebiet von Trittau an, in welchem vorrangig Wohnnutzung in Form von Einfamilien- und Reihenhäusern vorzufinden ist.

Über den *Ziegelbergweg* an dem sich in Richtung Osten ebenfalls vorrangig Wohnen ansiedelt ist die *Kirchstraße* zu erreichen, welche die Hauptverkehrs- und Erschließungsachse der Gemeinde bildet.

Das Plangebiet ist unbebaut und wird zurzeit intensiv als Landwirtschaftsfläche genutzt. Von Nord nach Süd verläuft ein Knick durch das Plangebiet. Randlich befinden sich ebenfalls Knicks und einzelne Bäume.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

2 Anlass und Ziele

Anlass für 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“ der Gemeinde Trittau. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der *Gadebuscher Straße* plant die Gemeinde die Zusammenlegung der Feuerwehr, der Polizeistation sowie der Rettungswache des Rettungsdienstverbundes Stormarn an einem gemeinsamen Standort.

Die Freiwillige Feuerwehr sowie die Rettungswache befinden sich derzeit an der *Rausdorfer Straße* zentral im Gemeindegebiet; bei beiden Einrichtungen besteht Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf. Die derzeitigen Flächen bieten jedoch auf Grund der umliegenden Nutzungen keine Erweiterungsmöglichkeiten.

An dem neuen Standort soll den Akteuren die Möglichkeit gegeben werden, sich räumlich ausreichend und zeitgerecht aufzustellen. Der Standort ist aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage innerhalb der Gemeinde an der *Gadebuscher Straße* gut geeignet und trotzdem in einem ausreichenden Abstand zu Wohngebieten.

Zudem sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte im westlichen Plangebiet geschaffen werden, da durch die Entwicklung neuer Wohngebiete, wie z.B. an der nördlich gelegenen Bürgerstraße, mittelfristig ein Bedarf an Kita-Plätzen besteht. Südlich des Kitastandortes ist eine naturnahe Grünfläche geplant.

Ziel der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Rettungszentrum und einer Kita mit zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

3 Standortalternativenprüfung

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Ergebnis einer Alternativenprüfung, in der neben dem bestehenden Standort weitere Alternativstandorte in der Siedlungslage von Trittau untersucht wurden.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden insgesamt drei Standortmöglichkeiten, unter anderem der bestehende Sitz der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, untersucht und verglichen.

Mit der Umsetzung eines Neubaus soll der Rettungsdienst mit der Polizei und der Feuerwehr zusammengelegt werden.

Die Prüfung des bisherigen Standortes hat gezeigt, dass die Errichtung eines Neubaus und die Zusammenlegung zu einem Rettungsdienstverbund an dieser Position, aufgrund von Platzmangel nicht umsetzbar ist. Mögliche Erweiterungen wären aufgrund der begrenzten Fläche ebenfalls nicht möglich, gleiches gilt für die Unterbringung der benötigten Stellplätze.

Zudem wären die angrenzenden Wohn- und Mischnutzungen bei den Rettungseinsatz weiterhin beeinträchtigt.

Der neue Alternativstandort sollte folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Der Standort sollte an zentraler Position verortet werden um eine gleichberichtigte Hilfeleistung aller Bereiche der Gemeinde Trittau zu gewährleisten sowie schnell und unkompliziert von den Einsatzkräften erreicht werden können.

2. Der Standort sollte zudem eine Größe aufweisen, die eine perspektivische Erweiterung des Komplexes langfristig ermöglicht, damit bei einer erforderlichen Erweiterung nicht erneut nach einem geeigneten Standort gesucht werden muss.
3. Der Standort sollte möglichst nah an den wichtigen und großen Straßen der Gemeinde liegen, wie etwa der *Großenseer Straße*, die eine direkte Anbindung an die B404 darstellt sowie der *Rausdorfer Straße*.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Trittau nicht über unbegrenzte Möglichkeiten für potentielle Standorte für Errichtung des neuen Rettungsverbandstandortes verfügt.

Für den neuen Standort wurden drei mögliche Alternativen geprüft und bewertet, dabei handelt es sich um den derzeitigen Standort (1), die *Gadebuscher Straße* (2) sowie die *Straße Zur Mühlau* (3).



Abbildung 1: Standorte der Alternativenprüfung im Gemeindegebiet (ohne Maßstab), Quelle Luftbild: Digitaler Atlas Nord

Standort Nr.1

Der derzeitige Standort der Feuerwehr liegt an *Rausdorfer Straße* nahe dem *Europaplatz* und der Haupterschließung *Kirchenstraße*. Zwar befindet sich die Feuerwehr an dieser Stelle an einem zentralen Knotenpunkt der Gemeinde Trittau, verfügt aber über keine Erweiterungsflächen die für eine Zusammenlegung der Rettungseinrichtungen nötig wären. Des Weiteren ist der Standort von Wohnnutzung umgeben.

Standort Nr.2

Die zweite Fläche, die für die Planung in Frage kommt ist die Fläche an der Kreuzung *Gadebuscher Straße* und *Oberer Ziegelbergweg*. Der Standort wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und liegt abgegrenzt von der bebauten Siedlungsstruktur.

Die zentrale Lage an der neugebauten *Gadebuscher Straße* die im Westen der Gemeinde eine Verbindung zwischen der südlichen *Rausdorfer Straße* (L160) und der nördlich verlaufenden *Großenseer Straße* (L93) darstellt, ermöglicht ein schnelles und einfaches Erreichen der Siedlungsbereiche. Ferner besteht um den 2. Standort keine Bebauung, lediglich vereinzelte Baukörper befinden sich in unmittelbarer Nähe. Der Anschluss an die B404 über die *Großenseer Straße* sichert zudem eine überörtliche Verbindung und schnelles Erreichen der Nachbargemeinden.



- | | | |
|-------------------------------|--|------------------------------|
| ① derzeitiger Standort | Anmarschzeit innerhalb von 3 Minuten möglich, Standort 1 | ■ zu versorgendes Kerngebiet |
| ② Standort „Gadebuscher Str.“ | — Anmarschzeit innerhalb von 3 Minuten möglich, Standort 2 | |
| ③ Standort „Zur Mühlau“ | - - - Anmarschzeit innerhalb von 3 Minuten möglich, Standort 3 | |

Abbildung 2: Radien der Anmarschzeiten im Einsatzfall, Luftbild (ohne Maßstab), Quelle Digitaler Atlas Nord

Standort Nr.3

Als dritter Standort steht die Fläche *Zur Mühlau* zur Auswahl. Der Standort befindet sich am Ende der Straße *Zur Mühlau* und grenzt an den östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Die Fläche befindet sich im Mischgebiet und ist von Wohnhäusern und Einzelhandelsflächen umgeben. Im Nordwesten schließt das örtliche Freibad an. Im Osten verläuft die Grenze einer

kleinen Waldfläche und der Trittauer Mühlenbach, was im Falle einer Bebauung zu einer starken Veränderung des Charakters dieses Grünraumes führen könnte.

Die Prüfung der drei Standorte im Rahmen der Alternativenprüfung hat zu folgender Bewertung geführt:

1. Lage und Zugang zum Verkehr

Aufgrund der Lage an verkehrsnahen Zugängen, welche eine schnelle Anbindung in das Gemeindegebiet garantieren, wären die **Standorte 1** und **2** für die Realisierung des Rettungsverbundstandortes zu bevorzugen.

Mögliche Konflikte mit der nahliegenden Wohnbebauung sind bei dem **Standort 1** nicht auszuschließen. Die Fläche liegt an der *Rausdorfer Straße* welche über den *Europaplatz* an die Hauptverkehrsader der Gemeinde anschließt, hingegen zu der nahliegenden B404 kein direkter Anschluss besteht.

Standort 2 liegt an der neugebauten *Gadebuscher Straße* welche die *Rausdorfer Straße* mit der *Großenseer Straße* verbindet, die über eine direkte Anbindung an die B404 verfügt.

Der **Standort 3** liegt am östlichen Siedlungsrand und verfügt über einen (oder zwei) Anschlüsse über zwei Stichstraßen an die Hauptverkehrsachse der Gemeinde. Der mögliche Anschluss an den *Europaplatz* ist jedoch wahrscheinlich schwer einzusehen und im Falle eines Notfalls schwieriger einzuschätzen und könnte zu Konflikten zwischen Einsatzkräften und anderen Verkehrsteilnehmenden führen.

2. Zentrale Lage in der Siedlungsstruktur

Alle drei Flächen befinden sich innerhalb der bebauten Struktur der Gemeinde Trittau bzw. in unmittelbarer Nähe. **Standort 3** liegt allerdings am östlichen Siedlungsrand und ist durch die vor der Fläche befindlichen Bebauung stark verdeckt und schlecht einsehbar. **Standort 1** befindet sich mit dem derzeitigen Standort nahe dem Schnittpunkt zweier großer und wichtiger Verkehrsachsen der Gemeinde. Die Fläche lässt ungeachtet dessen keine Zusammenführung der Rettungsdienstleister bzw. eine Vergrößerung der Bebauung zu. Des Weiteren grenzen im Südwesten Wohngebiete an den Standort an, wodurch die schalltechnischen Konflikte dieser Einrichtung, der zwar im Grunde eine Sozialadäquanz zu unterstellen ist, noch weiter verstärkt werden könnten.

Im Gegensatz zu den anderen beiden Flächen ist der **Standort 2** relativ zentral und nah der bebauten Struktur verortet. Der Standort befindet sich im Westen auf einer landwirtschaftlichen Fläche und ist nur von vereinzelt Gebäuden umgeben.

3. Langfristige Erweiterungsoptionen und Verbundstandort

Alle drei Standorte besitzen ausreichend Fläche für den Standort der Feuerwehr, sowie der bisherige Standort. Eine Zusammenlegung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei der Gemeinde Trittau beansprucht allerdings mehr Flächen als am **Standort 1** vorhanden ist. **Standort 3** verfügt über genügend Fläche um die Zusammenlegung und die Stellplätze zu gewährleisten. Hingegen könnte sich die perspektivische Erweiterung aufgrund der Zuwegung und des nahen Naturraums als schwierig erweisen.

Das Potential einer langfristigen Erweiterung ist lediglich bei Standort **2** gegeben. Aufgrund der Lage und Position lässt sich die Zusammenlegung zum Verbundstandort und eine Erweiterung garantieren.

4. Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Alternativprüfungen wurden auch die Belange von Natur und Landschaft

überprüft, bewertet und in abgewogen:

Der **Standort 1** befindet sich bereits in bebauter Umgebung und grenzt an keine Grünstrukturen an. **Standort 2** befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde, wodurch der Eingriff in die freie Landschaft so gering wie möglich gehalten wird. Umliegende bestehende Grün- und Knickstrukturen sollen größtenteils erhalten bleiben.

Bei dem **Standort 3** wäre eine Berücksichtigung sowie eine genauere Untersuchung der angrenzenden Waldfläche und dem Gewässer *Trittauer Mühlenbach* notwendig.

Fazit

Nach Berücksichtigung der Alternativenprüfung sieht die Gemeinde den **Standort 2** als am Besten geeignet an. Die Fläche liegt an einer zentral verlaufenden Siedlungsachse und ist für zahlreiche Bewohner*innen als auch Einsatzkräfte gut zu Fuß und mit dem Fahrrad zu erreichen.

Der Standort liegt an der neu und gut ausgebauten *Gadebuscher Straße* die über die *Großenseer Straße* direkt an die B404 anschließt und somit ein schnelles Erreichen der Umgebung der Gemeinde gewährleistet. Durch die Größe der Fläche bestehen für die benötigten Stellplätze und einer möglichen zukünftigen Erweiterung keine Hindernisse. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Plangebiet umzusetzen, damit die baulichen Anlagen in Richtung Süden in die offene Landschaft eingebunden werden kann.

Die ortsprägenden Bäume / Knickstrukturen entlang dem *Oberen Ziegelbergweg* und *Unteren Ziegelbergweg* sowie innerhalb des Plangebietes sollen erhalten bleiben.

4 Übergeordnete Planungen

Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen für die Gemeinde Trittau.

- Die Gemeinde Trittau ist im **Landesentwicklungsplan (2010)** als Unterzentrum innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt. Unterzentren stellen für die Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher und sind in dieser Funktion zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Gemeinde kann daher generell Versorgungsfunktionen im gewerblichen Bereich auch über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen.

Trittau liegt zusätzlich gemäß der Darstellung in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

- Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung, Juli 1998)** wird Trittau als Unterzentrum in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eingestuft. Die Ortslage mit westlich liegenden Erweiterungsflächen ist als Siedlungsgebiet mit der Funktion eines zentralen Ortes außerhalb der Achsen im Hamburg-Nachbarraum anzusehen. Der Ort ist in seiner Funktion weiter zu entwickeln. Trittau obliegt eine zentrale Versorgungsfunktionen für die umliegenden Gemeinden und übernimmt damit die Aufgabe der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des

allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung). Als zentraler Ort ist Trittau gemäß Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Landesentwicklungsplans 2010.

Trittau ist nach kartographischer Darstellung von einem Regionalen Grünzug – in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll – und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt. Die nordöstlich und östlich angrenzenden Bereiche werden als bestehende Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der westlich liegenden Erweiterungsflächen.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans, sind mit den übergeordneten Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines modernen Rettungszentrums sowie einer Kindertagesstätte wird der soziale Zusammenhalt sowie der Brand- und Rettungsschutz in der Gemeinde und dem Umland langfristig gestärkt und gesichert.

5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

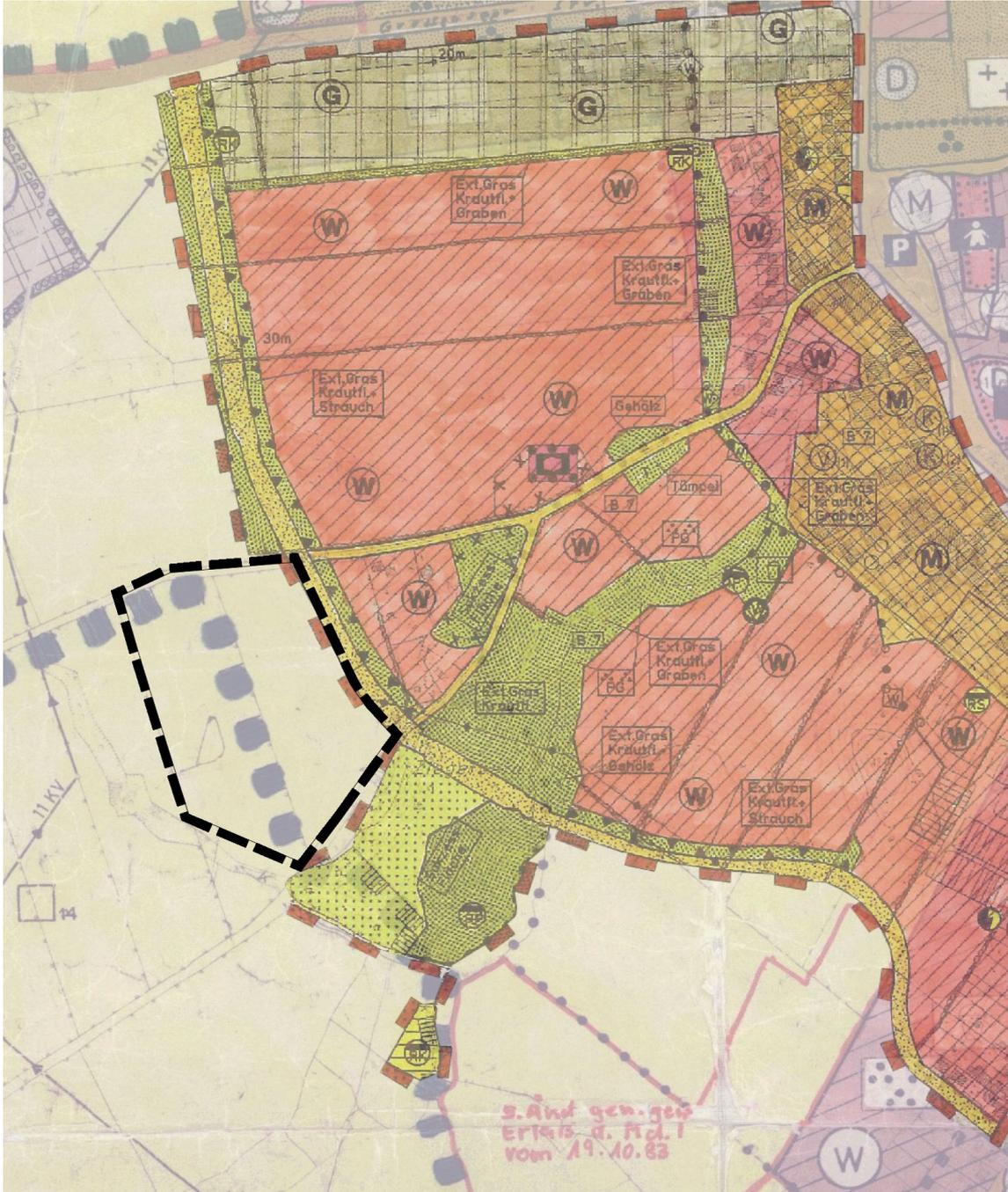


Abbildung 3: Bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (1976) sowie der angrenzenden 25. Änderung (2007) mit Geltungsbereich der 48. Änderung (schwarz markiert, ohne Maßstab)

In dem seit 1976 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dargestellt.

Zudem verläuft die Grenze eines Landschaftsschutzgebiets von Nord nach Süd durch den Geltungsbereich.

Zukünftige Darstellung

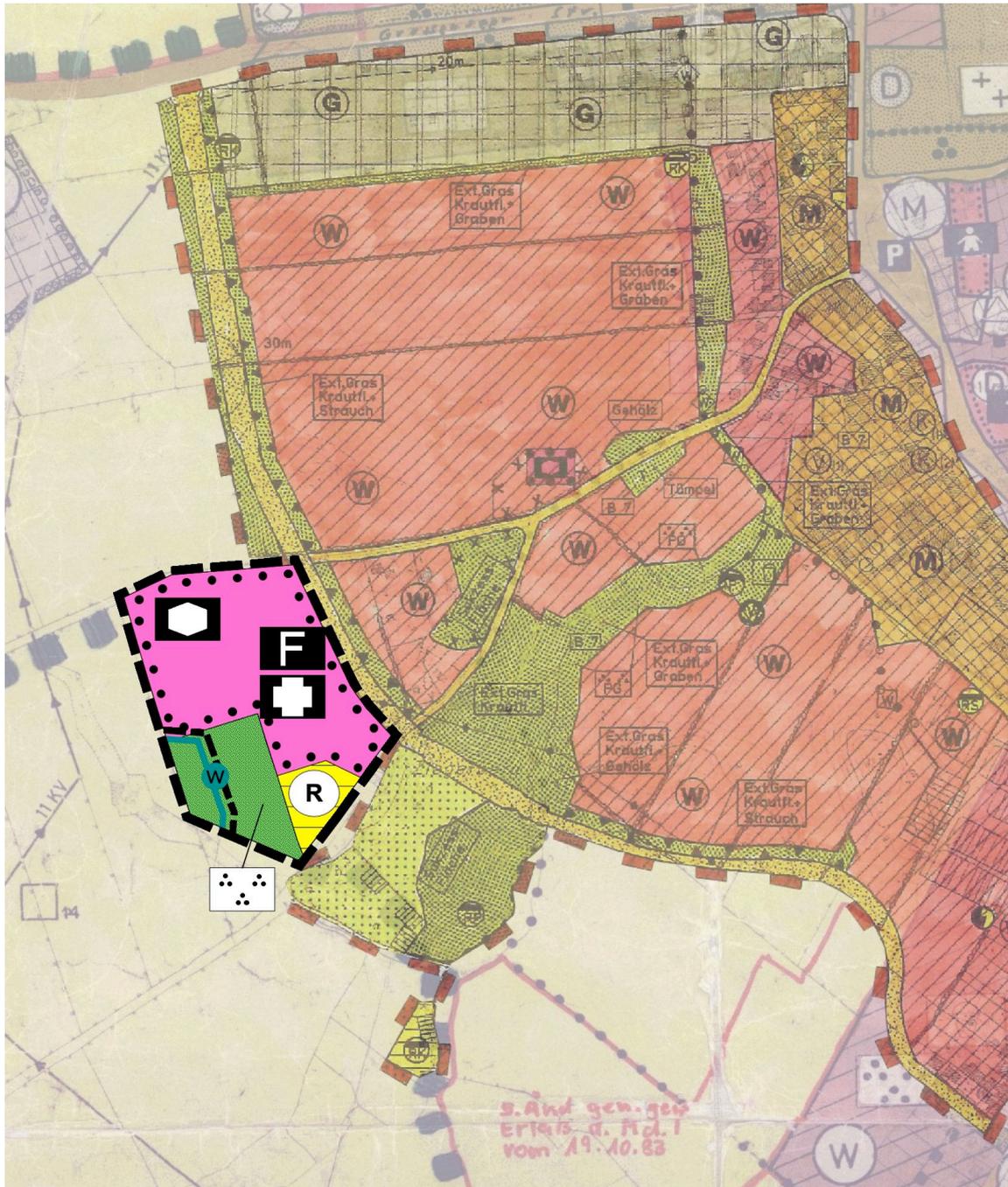


Abbildung 4: Zukünftige Darstellung der 48. Änderung, eingefügt in den wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Aufgrund der geplanten Zusammenlegung der Rettungsdienstleistungen der Gemeinde Trittau mit Erweiterungsmöglichkeiten sowie der zentralen und dennoch freiliegenden Position soll die landwirtschaftliche Fläche in **Fläche für Gemeinbedarf** mit den **Zweckbestimmungen Feuerwehr und Rettungswache** geändert werden. Zusätzlich wird das Gebiet im Westen noch durch eine **Fläche für Gemeinbedarf** mit der **Zweckbestimmung Soziale Einrichtung** ergänzt.

Im südlichen Bereich soll die landwirtschaftliche Fläche in eine **Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung Parkanlage** geändert werden. Diese soll einerseits als neue öffentliche Freifläche (z.B. mit einem Spielplatz) im Besonderen für die Soziale Einrichtung im Nordwesten, aber

auch für die Nutzer*innen des Rettungsdienstverbundes sowie Anwohner*innen der nahe gelegenen Wohngebiete dienen.

Die Flächendimensionierung ergibt sich aus den verfügbaren Grundstücken und den angrenzenden Straßen und Grünstrukturen.

5.2 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Umgeben ist das Plangebiet weitestgehend von mehreren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Norden grenzt auf der entgegenüberliegenden Straßenseite des *Oberer Ziegelbergweg* eine vollversiegelte Parkfläche. Auf der östlichen Seite befindet sich ein Hof mit einem Wohngebäude.

Das Plangebiet wird im Süden und Norden entlang des *Oberen* und *Unteren Ziegelbergwegs*, ebenso wie an der westlichen Geltungsbereichsgrenze von einzelnen Bäumen und Knicks gesäumt. Im mittleren Bereich durchzieht eine Knickstruktur die Fläche in ihrer gesamten Länge und teilt den Planungsraum in zwei Bereiche. Entlang der *Gadebuscher Straße* befindet sich in regelmäßigen Abständen kleine Straßenbäume.

Die größeren Einzelbäume sowie Knicks sollen erhalten bleiben und nur für Zufahrten in kleinen Teilbereichen entfernt werden. Der Erhalt der Grünstrukturen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 60) geregelt.

Darüber hinaus grenzt im Westen eine kleine Waldfläche an den Planungsraum. Bei einer Überplanung der Flächen bzw. heranrückenden baulichen Nutzung ist § 24 LWaldG hinsichtlich eines 30 m breiten Waldabstandes zu berücksichtigen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist nicht mehr aktuell; das Plangebiet befindet sich außerhalb vom Landschaftsschutzgebiet.

Mit der 48. Änderung wird ein Eingriff in die Schutzgüter vorbereitet. Die Eingriffe in Natur und Umwelt sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 60) zu bilanzieren und auszugleichen.

Weitere Details zu Natur und Landschaft finden sich im Untersuchungsrahmen zur Umweltschutzplanung.

5.3 Erschließung

Der Geltungsbereich der 48. Änderung schließt an die Nord-Süd-Verbindung der *Bürgerstraße / Gadebuscher Straße* an und ist somit an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Im Norden schließt die *Bürgerstraße* an die *Großenseer Straße*, welche eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B404 im Westen und im Osten an die Hauptachse *Bahnhofstraße / Kirchenstraße* der Gemeinde Trittau bietet. Das Plangebiet wird im Norden vom *Oberen Ziegelbergweg* und im Süden vom *Unteren Ziegelbergweg* umschlossen, die beide im Osten auf die *Gadebuscher Straße* treffen und ebenfalls an die zentrale Verkehrsachse der Gemeinde – *Bahnhofstraße / Kirchenstraße* – sowie nahe gelegene Wohngebiete anschließen.

In Richtung Westen führen der *Untere Ziegelbergweg* sowie der *Obere Ziegelbergweg* als Wirtschaftswege zu landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlich genutzten Flächen im westlichen Gemeindegebiet und stellen daher keine wichtigen Verkehrswege dar.

Im Süden entsteht über die *Gadebuscher Straße* durch den Anschluss an die *Rausdorfer Straße* eine schnelle Verbindung an den südöstlichen, größtenteils mit Wohnen ausgeführten Gemeindebereich.

Über die nahe gelegene Bundesstraße B404 ist in rund 8 km Entfernung die Anschlussstelle *Schwarzenbek / Grande* der Bundesautobahn A24, die von Hamburg nach Berlin führt, zu erreichen.

Die interne Erschließung der Fläche soll für das Rettungszentrum über die *Gadebuscher Straße* sowie für die Kindertagesstätte über den *Oberen Ziegelbergweg* erfolgen und wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 60 geregelt.

5.4 Lärmimmissionen

Gewerbelärm

Da es sich bei dem Vorhaben um die Umnutzung einer vormals landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt sind Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung zu erwarten.

Im Rahmen von Feuerwehr- und Rettungseinsätzen entstehen Lärmimmissionen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung führen können. Die Feuerwehr- und Rettungseinsätze können nicht genau prognostiziert werden. In den Jahren 2010 bis 2018 hatte die Feuerwehr Trittau jährlich zwischen 60 und 160 Einsätze.

Die Feuerwehreinsätze sind als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm zu bewerten. Die Geräuschimmissionen, die durch die Rettungseinsätze entstehen, sind als sozialadäquat einzustufen und von den Anwohner*innen hinzunehmen. Feuerwehr- und Rettungseinsätze sind von großem öffentlichem Interesse, da es um eine schnelle Brandbekämpfung und Rettung von Menschenleben geht.

Da im Einsatzfall die Zufahrten der Feuerwehr- und Rettungsleute sowie die Abfahrten der Einsatzfahrzeuge zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen, sind diese Emissionen daher nicht als gewerblicher Lärm zu betrachten. Allerdings sind die Rückkehr der Einsatzfahrzeuge sowie die Abfahrten der Feuerwehr- und Rettungsleute als gewerblicher Lärm zu betrachten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage des Plangebiets am westlichen Siedlungsrand die Auswirkungen auf die Wohnbebauung als eher gering einzuschätzen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das sich das Plangebiet nicht in direkter Nachbarschaft mit den Wohngebieten im Osten bzw. Südosten der Gemeinde befindet. Die direkte Umgebung des Plangebietes ist größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen geprägt.

Auf Grund der Lage geht die Gemeinde daher davon aus, dass keine Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig sind.

Sofern erforderlich wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 – eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Kindertagesstätte

Für die geplante Kindertagesstätte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kindertagesstätte, die eher der lokalen Versorgung des Gebiets dient, als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrelevant ist. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhaltender Immissionsricht- bzw. Grenzwerte.

5.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz des Zweckverbands Obere Bille der Gemeinde Trittau. Ein Anschluss des Plangebiets an die zentrale Wasserversorgung kann über die *Gadebuscher Straße* erfolgen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen des Zweckverbandes Obere Bille. Das Plangebiet kann an das vorhandene Entwässerungsnetz des Zweckverbandes Obere Bille angeschlossen werden.

Oberflächenentwässerung

Der Zweckverband Obere Bille betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Ein Versickern des unbelasteten Dachflächenwassers sollte aus ökologischen Gründen bevorzugt werden. Im Süden des Plangebietes ist zur Rückhaltung und Versickerung bzw. Ableitung des Oberflächenwassers ein Regenrückhaltebecken geplant. Die detaillierte Oberflächenentwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 60.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet. Das Plangebiet kann an das bestehende Netz angeschlossen werden.

Gas- und Wärmeversorgung

Die Gas- bzw. Wärmeversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG. Das Plangebiet kann an das bestehende Netz angeschlossen werden.

Abfallentsorgung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH in Elmenhorst sichergestellt. Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Das Plangebiet kann an das bestehende Netz angeschlossen werden.

5.6 Denkmalschutz

Für den Geltungsbereich sind keine Denkmale oder Bodendenkmale bekannt.

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

5.7 Altlasten / Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt.

5.8 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Fläche für die Landwirtschaft	4,5	0	-4,5
Fläche für Gemeinbedarf	0	3,2	+3,2
Grünfläche	0	1,0	+1,0
Fläche für Regenrückhaltung	0	0,3	+0,3
Geltungsbereich gesamt	4,5	4,5	4,5

6 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Zum Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Untersuchungsrahmen durch das Büro Bartels Umweltplanung, Hamburg, zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erstellt.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen

Ausgewertet werden die Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Trittau (ergänzte Fassung 2001) sowie des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (Stand 2020).

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Zu den einzelnen Schutzgütern werden folgende Untersuchungen durchgeführt bzw. Quellen ausgewertet.

- Menschen, menschliche Gesundheit:

Betrachtet werden mögliche Emissionen, die aus dem Plangebiet in die Umgebung wirken, sowie Immissionen, die in das Plangebiet bzw. in deren Teilgebiete wirken. Schallemissionen und Schallimmissionen sind hier besonders zu untersuchende Aspekte.

Betrachtet werden zudem die Aspekte Erholungseignung, Abwasser, Abfall, Störfallvorsorge und Gesundheit. Als Informationsquelle dienen hier der Flächennutzungsplan, der Landschaftsplan, der Landschaftsrahmenplan und weitere übergeordnete Planungen.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Betrachtet wird die Ausstattung des Plangebietes und der Umgebungsbereiche hinsichtlich Lebensräume von Tieren, Vorkommen von Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Bestand. Dazu wurde eine örtliche Bestandserfassung durchgeführt. Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Tierwelt erfolgt auf Grundlage einer Potenzialanalyse von Vorkommen.

Das Plangebiet umfasst im überwiegenden Flächenanteil zwei Landwirtschaftsflächen. Landschaftstypische Knicks mit Überhältern sowie landschaftsbestimmenden und ortsbildprägenden Bäumen verlaufen zwischen den beiden Landwirtschaftsflächen sowie am nördlichen, westlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes. Ein Kleingewässer befindet

randlich nahe der Knicks.

Der Schutz von Knicks und Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) ist zu beachten. Knicks und Kleingewässer sind gesetzlich besonders geschützte Biotope. Deren erhebliche Beeinträchtigung ist verboten.

Durchbrüche von Knickabschnitten sind an einzelnen Stellen im nördlichen Bereich zur Erschließung des Gebietes voraussichtlich nicht gänzlich zu vermeiden. Diese werden im weiteren Verfahren im Bebauungsplan unter Beachtung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes und der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften festgelegt.

Für die Durchbrüche von Knickabschnitten sind Ausnahmen vom Knickschutz erforderlich. Sie bedürfen daher einer Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Stormarn (§ 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG SH).

Westlich angrenzend an das Plangebiet liegt ein naturschutzfachlich wertvoller Waldbestand (siehe Abb. 5) In einer Geländesenke ist Erlen-Eschen-Sumpfwald ausgebildet (Biotopcode WEe). Umgeben ist dieser von Eichen-Hainbuchenwald (WMc).

Daran schließt südlich ein naturnahes Kleingewässer an (FSy). Sumpfwald und Kleingewässer sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Der umgebende Eichen-Hainbuchenwald ist als Biototyp FFH-Lebensraumtyp. Diese Flächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Mögliche Auswirkungen der Planung werden in der Umweltprüfung untersucht und Maßnahmen zu deren Vermeidung entwickelt.

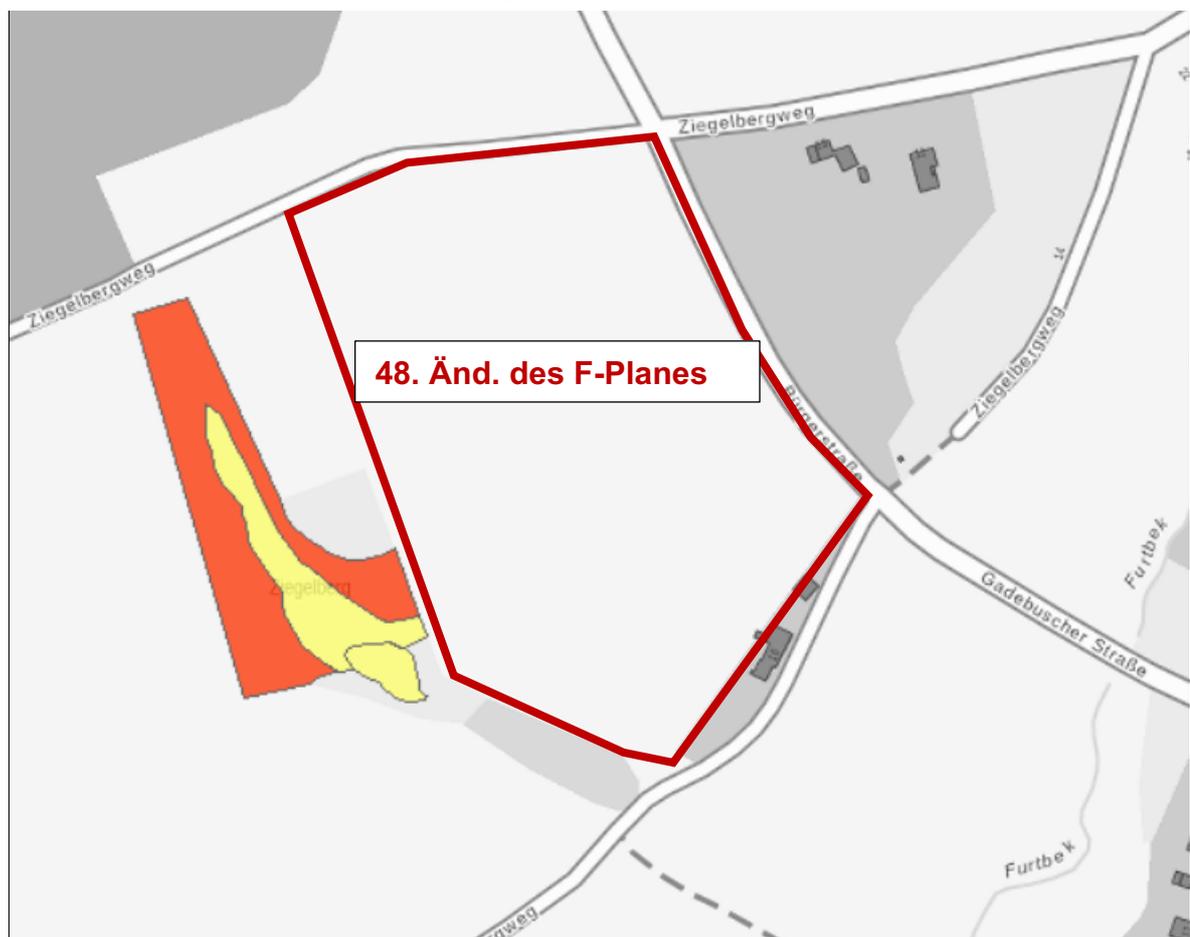


Abbildung 5: Lage des Plangebiet zu naturschutzfachlich wertvollem Waldbestand

Untersucht wird auch die Lage zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, zu Gebieten

von gemeinschaftlicher Bedeutung – Natura 2000 – Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) sowie die Lage zu Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Als Datenquellen werden neben der örtlichen Begehung der Landschaftsplan, der Landschaftsrahmenplan, Verbreitungsatlanen, das Verzeichnis der landesweiten Biotopkartierung des LLUR sowie das Umweltdatenportal SH genutzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in einem gesondert zu erarbeitenden Fachbeitrag Artenschutz.

- Fläche, Boden

Betrachtet werden zum Schutzgut Boden die im Bereich des Plangebietes vorkommenden Bodenarten und Bodentypen hinsichtlich ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit sowie möglicher Belastungen durch Altlasten. Anhand einer Bewertung des Bodens wird eine Standortbeurteilung vorgenommen.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Als Datenquellen werden der Landschaftsplan, der Landschaftsrahmenplan sowie das Umweltdatenportal SH (Bodenübersichtskarte) genutzt. Hinsichtlich der Bodenartenzusammensetzung auf den Bauflächen kann die ggf. zum Entwurf ergänzte Baugrunduntersuchung ausgewertet werden.

Zum Schutzgut Fläche wird der zu erwartende Flächenverbrauch in der bisher un bebauten Landschaft betrachtet und bewertet.

- Wasser

Betrachtet werden zum Schutzgut Wasser die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser. Bezüglich Grundwasser werden die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Grundwasserverunreinigungen sowie der Grundwasserflurabstand betrachtet.

Die Auswirkungen der Planung auf die Wasserhaushaltsbilanz werden untersucht. Maßgebend ist hier der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW-1“. Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Als Datenquellen werden der Landschaftsplan, der Landschaftsrahmenplan sowie das Umweltdatenportal SH (Bodenübersichtskarte) genutzt. Hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes im Bereich des Plangebietes und der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes kann die ggf. zum Entwurf ergänzte Baugrunduntersuchung ausgewertet werden.

- Klima, Luft

Die bestehenden kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich des Plangebietes werden betrachtet und die möglichen Veränderungen durch Umsetzung der Planung werden untersucht. Es werden Maßnahmen zur Verminderung von kleinklimatischen Veränderungen durch die Bebauung, insbesondere vor dem Hintergrund der globalen Klimaerwärmung, aufgezeigt.

Es wird zudem untersucht, welche Emissionen von Luftschadstoffen durch Umsetzung der Planung entstehen können. Außerdem wird aufgezeigt, welchen Beitrag die Planung zum Schutz vor der globalen Klimaerwärmung durch Verminderung der Emission klimaschädlicher Gase leisten kann.

- Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, wie der Erhaltung der umgebenden Knickbestände mit Überhältern und landschaftsbestimmendem Baumbestand, der Durchgrünung des Gebietes sowie der Begrenzung der Gebäudehöhen, untersucht und festgelegt.

Als Datenquellen werden neben der örtlichen Begehung der Landschaftsplan und der Landschaftsrahmenplan genutzt.

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zu den in der Umweltprüfung zu behandelnden Kulturgütern gehören Bau- und Bodendenkmale. Für das Plangebiet und dessen Umfeld wird untersucht, welche Bau- oder Bodendenkmale vorliegen.

Als sonstige Sachgüter werden wirtschaftliche Nutzungen im Bereich des Plangebietes untersucht.

Als Datenquellen werden der Landschaftsplan und der Landschaftsrahmenplan genutzt.

Weiteres Vorgehen bei der Umweltprüfung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird gemäß Anlage 1 des Baugesetzbuches insbesondere die unter Punkt 2 b aufgeführten besonderen Aspekte beinhalten. Es wird zudem eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und die getroffene Wahl begründet.

Der Umweltbericht wird zudem die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderliche Betrachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie weiterer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen enthalten. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach dem „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Es werden das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Umfang ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern und ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen mitzuteilen.

Zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Umweltbericht ergänzt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau am gebilligt.

Trittau, den

.....
(Der Bürgermeister)